

ÜL-/Trainer-Stammblatt MTV 1846 Gießen



Nachname: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____ Nationalität: _____

Bankverbindung für Überweisungen:

Konto: _____ BLZ: _____ Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

In welcher(n) Abteilung/-en des MTV sind Sie als ÜL/Trainer/Betreuer tätig?

Seit wann sind sie im MTV tätig?

Welche Gruppen/Mannschaften im MTV betreuen/trainieren Sie?

Sind Sie noch in anderen Vereinen/Institutionen als ÜL/Trainer tätig? ja nein

Wenn ja, wo/bei welchem Verein?

Vorhandene Qualifikation/-en für die Tätigkeit im MTV:

Sportliche Lizenz/Trainerschein etc.? (Art, Wann erworben?)

Weiterführende Lizenzen/Zertifikate (auch außersportlich)?



Erfahrung in gleichartiger Tätigkeit? (Wo und wann?)

Eigene sportliche Erfahrungen/Erfolge? (Wo, wann, Disziplin?)

Qualifikation über Studium/Beruf? (Studienfach/Diplom/Vordiplom/Beruf etc.?)

Falls Sie noch keine ÜL-/Trainerlizenz besitzen:

Haben Sie Interesse eine Lizenz zu erwerben?

Ja

Nein

Würden Sie noch weitere Aufgaben im MTV z.B. Vorstand, Abteilungsleitung, Jugendausschuss übernehmen?

Ja

Nein

Anmerkungen des Trainers/ÜL:

Sollten sich Daten im Verlauf ihrer Tätigkeit für den MTV ändern, werde ich die Geschäftsstelle des MTV informieren.

Weitere Infos:

Der MTV 1846 Gießen hat sich selbstverpflichtet ein Kinderschutzkonzept durchzuführen. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen immer im Vordergrund steht. Die Aufgabe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an alle Akteure in den Sportvereinen. Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen die Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen besondere Verantwortung. Eine angemessene Ausbildung ist deshalb zwingend erforderlich.

Als Mindestvoraussetzung gelten die Fortbildungen des LSBH, des DOSB, der Sportjugend Hessen/der Deutschen Sportjugend bzw. die Standards der Jugendleitercard (Juleica), die die pädagogischen und rechtlichen Kenntnisse sowie das Wissen um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII beinhalten. Darüber hinaus sind Kenntnisse über Schutzmaßnahmen bzw. über das trägerinterne Schutzkonzept zu gewährleisten.



Daher verpflichte ich mich: (gilt nur für ÜL im Kinder und Jugendbereich)

1. Nach Zusendung einer Bescheinigung des Vereins für die Beantragung, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Ich willige ein, dass der Verein diese Bestätigung archiviert. Das Führungszeugnis darf nicht älter als 5 Jahre sein.
2. Durch meine Unterschrift im Personalbogen zur Einhaltung des in Anlage 1 enthaltenen Verhaltenskodexes und habe die nachfolgenden Verhaltensregeln zur Kenntnis genommen.
3. Zumindest eine Fortbildung des LSBH, oder der Sportjugend Hessen zu besuchen bzw. die Jugendleitercard (Juleica) zu erwerben. Beides muss die pädagogischen und rechtlichen Kenntnisse sowie das Wissen um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII beinhalten.

Weitere Anlagen:

- Hiermit bestätige ich, dass mir Informationsmaterial mit rechtlichen Hinweisen zur Tätigkeit als Trainer/Übungsleiter (Haftung, Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz etc.) ausgehändigt wurde. (Anlage 2)
- Hiermit bestätige ich, dass ich über den steuerlichen Umgang mit der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) informiert wurde bzw. mir Informationsmaterial ausgehändigt wurde. (Anlage 3)
- Hiermit bestätige ich, dass ich über die Sportversicherung informiert wurde bzw. mir Informationsmaterial ausgehändigt wurde. (Anlage 4)

Gießen, _____ Unterschrift _____

Interne Bearbeitungsvermerke: (werden von der Geschäftsstelle ausgefüllt)

Personalstammdaten am _____ in die EDV eingegeben.	

Unterschrift Sachbearbeiter	
Frau/Herr _____ geb. am _____ legte dem	
MTV 1846 Gießen am _____ das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentral-	
registergesetz (BZRG), ausgestellt am _____ vor.	
_____	_____
(Datum)	(Unterschrift Ansprechpartner/in Kindeswohl)



Anlage 1: Verhaltenskodex zum Kindeswohl

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines Sportvereins oder einer Sportorganisation habe ich auch mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Der folgende Verhaltenskodex ist die zentrale Grundlage dieser Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit im Sport lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.
4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
5. Im Sport spielt der direkte, enge Körperkontakt eine große Rolle und ist bei vielen Übungen unabdingbar. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert; ich interveniere dagegen aktiv.
7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei der Sportjugend Hessen, beim Landessportbund Hessen e.V. bei meinem Verein oder Verband. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift im Personalbogen verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes und habe die nachfolgenden Verhaltensregeln zur Kenntnis genommen.



Verhaltensregeln zum Kindeswohl

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht.

1. **Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte:** Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D. h. wenn ein(e) Trainer/in Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein(e) weitere(r) Mitarbeiter/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
2. **Keine Privatgeschenke an Kinder:** Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Mitarbeiter/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
3. **Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen:** Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen, ohne dass nicht mindestens ein/e weitere/r Mitarbeiter/in anwesend ist. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin sind in jedem Fall ausgeschlossen.
4. **Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern:** Mitarbeiter/innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Die Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen/Rückmeldung betreten werden.
5. **Keine Geheimnisse mit Kindern:** Mitarbeiter/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein(e) Mitarbeiter/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
6. **Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern:** Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
7. **Transparenz im Handeln:** Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Weitere Infos zum Thema „Kindeswohl im Sport“ finden Sie hier:

www.kindeswohl-im-sport.de



Anlage 2: Aufsichtspflicht und Haftung

1. Was ist Aufsichtspflicht?

Zunächst ist Aufsichtspflicht der juristische Ausdruck für die pädagogische Tatsache, dass der Betreuer oder die Betreuerin für seine oder ihre Gruppe Verantwortung übernimmt.

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen, keiner anderen Person Schaden zufügen und keine Sachen beschädigen.

2. Warum und wofür gibt es eine Aufsichtspflicht?

Unsere Gesellschaft verfolgt das Ziel, dass Kinder und Jugendliche zu möglichst großer Selbstständigkeit, Selbstverantwortung, individueller Handlungsfreiheit und zu verantwortungsbewusstem Verhalten gelangen.

Dieses Ziel der Erziehung wird im Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJHG) folgendermaßen formuliert:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Erziehung lässt sich unterteilen in zwei Pflichten: An erster Stelle steht die Erziehungspflicht im obigen Sinne und an zweiter Stelle die Aufsichtspflicht, die zur Aufgabe hat, auf das Wohlergehen der Kinder oder Jugendlichen zu achten. Erfolgreich praktizierte Aufsicht möchte Eigenschaden, Personenschaden (Schädigung Dritter) und Sachschaden vermeiden.

Erziehungsauftrag und Aufsichtspflicht stehen im pädagogischen Alltag häufig in einem Spannungsverhältnis. Die Betreuungspersonen müssen hierbei pädagogische und rechtliche Entscheidungen abwägen, um zu konkreten Handlungsentscheidungen zu kommen.

3. Wer ist zur Aufsicht verpflichtet und für welchen Zeitraum gilt sie?

Nehmen Kinder (bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 – 17 Jahre) an Angeboten des Sportvereins teil, übernehmen die vom Vorstand beauftragten Personen (Betreuerin, Gruppenleiter, Übungsleiterin, Jugendleiter oder Trainerin etc.) die Aufsicht für den Zeitraum des Angebots und ggf. auch kurz davor und kurz danach.

Auch minderjährige Personen können Aufsicht führen, das heißt ihren Fähigkeiten entsprechend in der Gruppenarbeit eines Vereins eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Eltern des / der aufsichtspflichtigen Minderjährigen keine Einwände geltend machen. Wenn Betreuer und Betreuerinnen allerdings als Erziehungsberechtigte im Sinne des Jugendschutzgesetzes auftreten (Aufenthalt in Gaststätten etc.) müssen sie mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Aufsichtspflicht gilt in der Regel für die Zeit, in der die Sportstunde, Jugendgruppenstunde oder andere Veranstaltung stattfindet und für die die Betreuerin Verantwortung übernommen hat. Sie beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Raumes, Gebäudes oder Geländes. Hin- und Rückweg fallen nicht unter die Aufsichtspflicht. Hier setzt die Verantwortlichkeit der Eltern ein – es sei denn, es gibt besondere Vereinbarungen. Nicht abgeholt Kinder dürfen allerdings auch außerhalb dieses Zeitrahmens nicht einfach alleine gelassen werden, wenn die Absprache besteht, dass sie abgeholt werden. Da in der Praxis manche Kinder und Jugendliche bereits vor Beginn der Veranstaltung vor Ort sind, empfiehlt es sich sicherheitshalber den Zeitraum der Beaufsichtigung um 5 bis 10 Minuten vor und nach der eigentlichen Veranstaltung auszudehnen, d. h. Betreuer sollten 5 bis 10 Minuten vor dem offiziellen Beginn anwesend sein und nach Beendigung der Betreuungszeit warten, bis alle Kinder und Jugendlichen abgeholt sind bzw. sich auf dem Nachhauseweg befinden.

Grundlage für die Übertragung der Aufsichtspflicht von den Eltern auf die zuständige Person ist in der Regel der Beitritt zum Verein durch Beitritts- oder Eintrittserklärung. Zwischen den Eltern und dem Verein kommt dann ein Vertrag zustande, der die Betreuung während aller Vereinsveranstaltungen (Training, Wettkampf, Ferienfreizeit etc.) durch vom Verein beauftragte Personen umfasst. Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgen.

Falls ein Kind oder ein Jugendlicher noch kein Vereinsmitglied ist und an einer „Schnupperstunde“ teilnimmt, übertragen die Eltern damit ebenfalls die Aufsichtspflicht an die zuständige Person. Hier erfolgt die Übertragung der Aufsichtspflicht mündlich oder auch stillschweigend. Allerdings besteht hier kein zusätzlicher Versicherungsschutz über den Verein. (Ausnahme: Verein hat eine Versicherung für Kurzzeitmitglieder)



4. Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht gibt es kein Patentrezept. Es lassen sich jedoch 4 Faustregeln benennen, die als Checkliste eine wichtige handlungsweisende Funktion erfüllen:

4.1. Information und Kennen der pädagogischen Situation

- Kennen persönlicher Merkmale der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen
- Beobachtung des Gruppenverhaltens
- Klarheit über eigene Lernziele
- Pädagogische Qualifikation und Erfahrung
- Verhältnis zwischen Betreuer und Kindern und Jugendlichen
- Zumutbarkeit für die Betreuerin
- Kennen der örtlichen Umgebung und Einschätzen von Gefahrenquellen

4.2. Belehrung, Aufklärung und Warnung

- Hinweis auf Gefahren und die Gefährlichkeit bestimmter Situationen
- Belehrung über Verhaltensweisen
- Warnung vor Übertretung der Anweisungen

4.3. Leitung, Überwachung und Kontrolle

- Die Betreuer sollen wissen, wo die Gruppe sich aufhält.
- Sie sollen wissen, was die Teilnehmer gerade tun.
- Sie sollen kontinuierlich überprüfen, ob die Anweisungen (z. B. verabredete Regeln) verstanden worden sind und eingehalten werden; ggfls. müssen sie erneut belehren.

4.4. Eingreifen und Durchsetzen

- Verwarnung
- Einzelgespräch
- Ausschluss von bestimmten Angeboten
- Veränderung von Angeboten mit Gefahrenmomenten
- Übernahme von Diensten oder besonderen Aufgaben
- Benachrichtigung von Eltern
- Androhen eines Ausschlusses von der Veranstaltung insgesamt
- Heimreise (diese muss ausreichend beaufsichtigt sein)

Grundsätzlich sollten die Reaktionen angemessen sein, der Situation gerecht werden und möglichst auch pädagogisch sinnvoll sein.

5. Wo ist die Aufsichtspflicht für Betreuer geregelt?

Unmittelbar gesetzlich geregelt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht, also die Beantwortung der Frage: „Wer haftet nach der Aufsichtspflichtverletzung?“, nicht der Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung.

Mit diesen fehlenden verbindlichen gesetzlichen Regelungen ist einerseits oft eine gewisse Handlungsunsicherheit verbunden, andererseits hat dies aber auch den Vorteil, dass die Betreuerinnen bei ihrer Aufsichtsführung einen gewissen Ermessensspielraum haben. Während früher die Rechtsprechung dazu neigte, Schäden dadurch zu verhindern, dass jegliche Gefahren von vorneherein von Minderjährigen ferngehalten werden mussten, ist heute ein Wandel erkennbar. So sollen Kinder und Jugendliche planvoll und mit wachsendem Alter zunehmend an den Umgang mit den Gefahren des Alltags herangeführt werden. Betreuer haben die Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen zum Umgang mit Gefahrensituationen brauchbare Handlungs- bzw. Reaktionsmuster aufzuzeigen und eigene Erfahrungen zu ermöglichen.

Damit einhergehen kann eine zeitweilige geringere Behütung. Dies kann dazu beitragen, den Kindern und Jugendlichen ein vollständiges, realistisches Bild ihrer Umgebung und einen umfassenden Erfahrungsschatz im Umgang mit dieser zu vermitteln. Die Betreuerinnen können daher meist aus verschiedenen Reaktionsmöglichkeiten diejenige auswählen, die gemäß ihrer Ansicht und Erfahrung und gemäß ihrem eigenen Stil am besten der jeweiligen Situation angemessen ist. Sobald das konkrete Verhalten von einem pädagogischvertretbaren, nachvollziehbaren Erziehungsgedanken getragen wird, sind auch riskantere Entscheidungen und eine liberalere Aufsichtsführung akzeptabel. Pädagogische Entscheidungsspielräume müssen aber dann zurücktreten, wenn wegen der konkreten Eigenart des Aufsichtsbedürftigen, der Gefährlichkeit der Situation oder Ähnlichem erhebliche Schäden drohen. Zusammenfassend kann man hier die Empfehlung aussprechen, dass sich Betreuerinnen so verhalten sollen, wie sie sich gegenüber eigenen Kindern verhalten würden.

6. Wer haftet für was?

Wenn im Zusammenhang mit einer Aufsichtspflichtverletzung ein Schaden entstanden ist, gilt die Umkehr der Beweislast. Der Betreuer muss also einen Entlastungsbeweis liefern, d. h. □ dass er im konkreten Fall alles ihm Mögliche zur Erfüllung der Aufsichtspflicht getan hat, und □ dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsicht und wiederholter Belehrung entstanden wäre.



Eine Haftung nach den Vorschriften der §§ 823, 832 BGB (s. u.) setzt immer ein **Verschulden** bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus. Als Maßstab kommt dabei **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit** in Betracht. Vorsatz liegt vor, wenn die Betreuungsperson will, bzw. in Kauf nimmt, dass ein Schaden entsteht. Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276.2 BGB). Das bedeutet konkret, dass die Betreuerin mögliche Gefahren voraussehen muss oder prüfen muss, ob Gefahr droht, und dass sie alles tun muss, um diese zu vermeiden.

In manchen Situationen kann auch eine **Mitverantwortung der Beaufsichtigten** gegeben sein (siehe § 828 BGB), die folgendermaßen aussieht: □

- **bis 7 Jahre:** keine Verantwortlichkeit für einen Schaden
- **7 - 10 Jahre:** keine Verantwortlichkeit, Ausnahme: Vorsatz (bei Verkehrsunfällen)
- **7 - 18 Jahre:** Verantwortlichkeit, wenn er oder sie die Einsicht hatte, dass ein Schaden entstehen könnte.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Alter der Minderjährigen auch ihr persönlicher Reifegrad und Erfahrungsschatz eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Tätigkeit, der eigenen Fähigkeiten und Grenzen sowie der Gefährlichkeit des Handelns ermöglicht. Dies kann im Falle eines Schadensersatzanspruches dazu führen, dass die Höhe vom Umfang eines Mitverschuldens abhängt. Dies kann zu einer Minderung oder sogar zum Ausschluss der Haftung der Betreuerin führen. (§ 254 BGB)

Im **Leitungs-Team** haftet das gesamte Team, d. h. als Mitglied eines Betreuungsteams z. B. in einer Ferienfreizeit kann ich die Verantwortung nicht auf ein einzelnes Teammitglied abwälzen; jeder Einzelne ist für die Gesamtsituation mit verantwortlich und kann haftbar gemacht werden. Die Beantwortung der Frage, wer letztendlich für einen entstandenen Schaden zur Kasse gebeten wird, richtet sich nach dem Maß der Aufsichtspflichtverletzung. Während bei Vorsatz der Betreuer selbst für einen Schaden haftet, ist im Falle von Fahrlässigkeit der Träger der Veranstaltung (der Verein) Vertragspartner, der die Behebung des Schadens übernehmen muss. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Betreuerin eine besonders schwierige Aufgabe übertragen wird und sie in diesem Fall nicht mit Schadensersatzansprüchen belangt werden kann. Solche Schäden sind im Normalfall von der Sportversicherung abgedeckt.

Die Betreuerin ist für den Verein Erfüllungsgehilfin, muss allerdings von diesem sorgfältig ausgewählt werden. Bei der Auswahl muss geprüft werden, ob die Betreuerin der Aufgabe grundsätzlich gewachsen ist und diese auch in der konkreten Situation erfüllen kann. Grundlage hierfür ist eine pädagogische Qualifikation oder eine vergleichbare persönliche Erfahrung.

7. Rechtliche Folgen und wichtige gesetzliche Regelungen

Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel keine rechtlichen Konsequenzen nach sich.

Im Zivilrecht geht es in erster Linie um den Ersatz eines entstandenen Schadens, z. B. Arzt- und Krankenhauskosten, Verdienstausfall, Schmerzensgeld, Reparaturkosten.

Im Strafrecht stellt der Gesetzgeber bestimmte Handlungen unter Strafe. Strafrechtliche Konsequenzen stehen an, wenn es zu nicht unerheblichen Verletzungen des Betreuten oder eines Dritten (Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung) oder gar zu einem Todesfall kommt (Vorwurf der fahrlässigen Tötung). Mögliche Folgen sind: Verwarnungen, Auflagen, Bußgelder sowie Geld- und Haftstrafen.

Ebenfalls sollten Sie als Übungsleiter/Trainer Ihre Teilnehmer darüber informieren keine Wertsachen in den Umkleidekabinen der Sporthallen oder unbeaufsichtigt liegen zu lassen. In unserem vereinseigenen Gebäude weisen wir mehrfach durch Aushänge darauf hin.



Anlage 3: Der Übungsleiterfreibetrag

Der Übungsleiterfreibetrag von 200 € monatlich bzw. 2.400 € pro Jahr ist ein pro Kopf-Betrag und kann pro Übungsleiter nur einmal im Jahr in Anspruch genommen werden. In der Summe mehrerer Vereinstätigkeiten könnte er gegebenenfalls ohne Wissen des Vereins darüber hinauskommen. In diesem Fall würde Sozialversicherungs- und Steuerpflicht eintreten.

Zu den steuerfreien Einnahmen zählen:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400,00 EUR im Jahr; überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur in soweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Daher weisen wir Sie als Trainer/Übungsleiter daraufhin, dass Sie uns über eventuelle zusätzliche Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26 EStG unterrichten müssen. Wir nehmen für Ihre Tätigkeit daher zunächst keine Steuer- und Sozialversicherungspflicht an. Eventuell anfallende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die gem. der rechtlichen Vorschriften zu entrichten sind, werden vom Übungsleiter selbst abgeführt. Der Verein haftet nicht für die Nichtabführung von Steuern und Beiträgen. Änderungen nach dem Zeitpunkt der Aushändigung des Informationsblattes hat der Übungsleiter dem Verein mitzuteilen.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen für Ihre Steuererklärung am Jahresende eine Vergütungsbescheinigung aus. Weitere Informationen kann ich über den Geschäftsführer des MTV 1846 Giessen erhalten.

Mit meiner Unterschrift auf dem Personalstammblatt bestätige ich den Erhalt des Informationsblattes.



Anlage 4: Versicherungsschutz im Sportverein

I. Sportversicherungsvertrag

Der Versicherungsschutz umfasst eine Unfall-, Haftpflicht-, Vertrauensschaden-, Reisegepäck- und Krankenversicherung. Der MTV 1846 Gießen hat für seine Mitglieder zusätzlich eine Rechtschutz- und Kfz-Zusatzversicherung abgeschlossen.

Den Sportversicherungsvertrag erhalten Sie im Internet unter:

<http://www.lsbh-vereinsberater.de/leseobjekte.pdf?id=1404o>

II. Verwaltungsberufsgenossenschaft

Versichert sind bei der VBG unter anderem *alle Arbeitnehmer oder arbeitnehmer-ähnlich Beschäftigten ohne Entgelt gemäß der Pauschalvereinbarung, darunter fallen auch Übungsleiter und Betreuer ohne und mit Verdienst bis 2.100.- €.*

Alle Arbeitnehmer im Sportverein gehören zu den kraft Gesetzes, gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versicherten Personen. Für den Versicherungsschutz bei der VBG ist es ohne Bedeutung, ob es sich um Voll- oder Teilzeitbeschäftigte, Aushilfskräfte oder Personen in Maßnahmen, die vom Arbeitsamt gefördert werden, handelt.

Ebenso ist die Höhe des Verdienstes nicht maßgebend. Das heißt, es sich nicht nur alle im Verein beschäftigten Übungsleiter/Trainer bei der VBG versichert, sondern auch alle anderen Mitarbeiter, z.B. Bürokräfte, der Vereinsmanager, der Angestellte beim Verband, der im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) Beschäftigte u.a. Damit genießt dieser Personenkreis einen sehr umfangreichen Versicherungsschutz. Er beinhaltet medizinische Leistungen zur Rehabilitation (Heilbehandlung), ärztliche Behandlung, erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP), berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, Leistungen zur sozialen Reha, berufsfördernde Leistungen, Pflege, bis hin zu Invaliditäts- und Rentenansprüchen.

In eigenem Interesse bitten wir Sie daher uns alle Unfälle oder sonstigen Vorfälle zu melden, damit wir diese an die ARAG Sportversicherung beim Landessportbund bzw. der VBG weitermelden können.

Alle Schadenmeldungen finden Sie im Internet unter:

<http://www.lsbh-vereinsberater.de/c281/default.html>

Bitte dringend beachten!

Mit diesem Merkblatt wird lediglich auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass sich möglichst viele Vereinsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter dieses Themas annehmen und dafür sorgen, dass der umfangreiche Versicherungsschutz bekannt wird. Detaillierte und fachlich qualifizierte Auskünfte können ausschließlich die Versicherer selbst geben.